Synopse

bksd-2016-10-21-Kantonsverfassung-Vorbehalt bürgerliche Pflichten

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	Verfassung des Kantons Basel-Landschaft	
	eingedenk seiner Verantwortung vor Gott für Mensch, Gemeinschaft und Umwelt, im Willen, Freiheit und Recht im Rahmen seiner demokratischen Tradition und Ordnung zu schützen, gewiss, dass die Stärke des Volkes sich misst am Wohle der Schwachen, in der Absicht, die Entfaltung des Menschen als Individuum und als Glied der Gemeinschaft zu erleichtern, entschlossen, den Kanton als souveränen Stand in der Eidgenossenschaft zu festigen und ihn in seiner Vielfalt zu erhalten,	
	l.	
	Der Erlass SGS <u>100</u> (Verfassung des Kantons Basel- Landschaft vom 17. Mai 1984) (Stand 1. Oktober 2016) wird wie folgt geändert:	
§ 20 Persönliche Pflichten 1 Jeder hat die Pflichten zu erfüllen, die ihm die Rechtsordnung des Bundes, des Kantons und der Gemeinde auferlegt.		

¹⁾ In der Volksabstimmung vom 4. November 1984 angenommen; mit Bundesbeschluss vom 11. Juni 1986 gewährleistet, § 115 Absatz 2 Satz 2 jedoch unter Vorbehalt von Artikel 24^{quinquies} der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 (Art. 90 der Bundesverfassung vom 18. April 1999) und der darauf beruhenden Bundesgesetzgebung (BBI 1986 II 681); in Kraft seit 1. Januar 1987.

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	² Weltanschauliche Auffassungen und religiöse Vorschriften entbinden nicht von der Erfüllung bürgerlicher Pflichten.	Mit der Aufnahme des Vorbehalts der bürgerlichen Pflichten wird die Motion 2016-103 der FDP-Fraktion "Staatliches Recht vor religiösen Pflichten" umgesetzt. Diese Ergänzung ändert grundsätzlich an der Rechtslage nichts, verdeutlicht aber diesen Vorrang ganz allgemein.
	II.	
	Keine Fremdänderungen.	
	III.	
	Keine Fremdaufhebungen.	
	IV. Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung. Liestal, Im Namen des Landrats der Präsident: der Landschreiber: Vetter	